

Dank-Adresse

der

Bewohner Krains

an



Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich.

Eure Majestät!

Hochherziger, allergnädigster Kaiser!

Das Geschenk der Pressfreiheit, womit Eure Majestät Oesterreichs Völker beglückt; das Vertrauen, welches Eure Majestät denselben durch Errichtung einer Nationalgarde zu erkennen gegeben, und der hochherzige Beschluß einer Konstitution des Vaterlandes, hat die Herzen aller dem Kaiserhause treu ergebenen Unterthanen mit Gefühlen des Dankes durchdrungen, die unauslöschbar sind, und zur erneuerten Hingebung für Thron und Vaterland begeistern.

Krains Bewohner aus allen Ständeklassen theilen diese Begeisterung, und glauben den großen Moment, welcher ein festes Anschließen der Völker an ihre Fürsten zur Erhaltung des Weltfriedens gebietherischer fordert, denn je, nicht vorüber gehen lassen zu sollen, ohne den Ausdruck derselben vor die Stufen des Thrones zu bringen.

Daß sie diesen großen Moment zugleich benützen, um auch ihrer Seits auszusprechen, was dem Vaterlande Noth thut, geschieht weder aus Nachahmungssucht, und noch weit weniger aus Mangel an Vertrauen in die Weisheit und in die Absicht ihres geliebten Monarchen, Oesterreichs Völkerstämme wahr und dauernd zu beglücken. Sie glauben dadurch lediglich zu bezeugen, daß die Anforderungen der Zeit auch in dieser kleinen Provinz dem Volke klar bewußt geworden sind, ungeachtet der bestandenen Hemmungen des geistigen Verkehrs unter sich und mit den Nachbarstämmen.

Pressfreiheit, Gleichheit vor dem Gesetze, ungeschmäleretes Versammlungs- und Vereinigungsrecht; das Petitionsrecht; Schutz der Person und des Eigenthums durch Schwurgerichte, öffentliches und mündliches Verfahren, Nationalbewaffnung und freie Wahl der Vertreter des Volkes; selbstständige Gemeindeverwaltung mit freier Wahl der Gemeinde-Repräsentanten und dem ungeschmälereten Rechte der Gemeinde zur Ernennung und Amovirung ihrer Beamten; gleichmäßige Besteuerung aller nach Maßgabe der individuellen Vermögenskräfte, und mit Rücksicht auf Gegenstände des nothwendigen Gebrauchs und des Luxus, dann mit Vermeidung solcher Einbringungsarten, welche Gehässigkeit erzeugen; Freiheit des Unterrichtes; Hebung der Volksschulen; Gleichstellung der slavischen und deutschen Völkerstämme in Sprache und sonstigen Eigenthümlichkeiten; Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen; Vertretung des Volkes auf demselben durch frei gewählte Repräsentanten aus allen Ständen, die in das Staatsleben durch Grundbesitz, Intelligenz, Arbeit oder Kapital eingreifen, und mit Berücksichtigung erblichen Ranges, in soferne er eine dieser vier Kategorien mit sich vereinigt; das Recht der Initiative wegen Abänderung bereits bestehender, oder wegen Einführung neuer Gesetze in den Händen der Volksrepräsentanten und bloß jener Minister, welche vom Volke gewählte Mitglieder des Landtags sind; das Recht der Steuerbewilligung und zur Kreirung von Staatsanleihen; öffentliche Rechnungslegung über den gesammten Staatshaushalt; Verantwortlichkeit der Minister für die Verwaltung und Handhabung der Gesetze im Sinne und Geiste der Verfassung; ein Gesetz für die Handhabung dieser Verantwortlichkeit, und ein Gerichtshof, der darüber erkennt; Weidigung des Heeres auf die Verfassung — sind Elemente, von denen nach dem Zeugnisse der Geschichte wohl keines fehlen darf, wenn die Konstitution eines Staates, welcher slavische und deutsche Völkerstämme in sich vereint, auf Dauer Anspruch machen, wenn sie die ruhige organische Fortentwicklung des Volkes sichern und dem Monarchen zugleich die Bürgschaft gewähren soll, daß die Erscheinungen im Volksleben nicht künstlich hervorgerufen, daß die an den Thron gelangenden Gesetzesvorschläge nicht lediglich das Resultat einer faktiosen Majorität sind.

Daß der gesammte deutsche Bund in diesen Zeiten der Gefahr nach Außen durch Oesterreichs großen Kaiser vertreten werde, ist der innigste Wunsch dieser Provinz, und wenn Oesterreichs Krone den übrigen deutschen Stämmen bei Herstellung der Verfassung auf Grundlage wahrer Volksfreiheit, und der Anerkennung, daß nur dasjenige zeitgemäß ist, was das Volk selbst als zeitgemäß erkennt — als Leuchte vorangeht: so wird die Erfüllung dieses Wunsches auf sich nicht warten lassen.

So gebietherisch es das Wohl der Monarchie, das Heil Deutschlands und die Sicherung des Weltfriedens auch erheischt, daß jene Elemente in dem festzustellenden Staatsgrundgesetze nicht fehlen; so erachten es die treu ergebenen Bewohner Krains doch für nicht minder nothwendig, ja für unerlässlich, daß dem Volke jetzt schon die Bedingungen gewährleistet werden, unter denen allein nur auf deren Aufnahme in dasselbe mit Beruhigung gehofft, und ohne Besorgniß vor getäuschter Erwartung und deren Folgen vorausgesehen werden kann, daß seine Abfassung mit jener Bestimmtheit geschehen wird, die erforderlich ist, damit es vor einseitigen Deutungen zu Gunsten von Sonderinteressen und faktiosen Bestrebungen schützt, in so weit ein Produkt des menschlichen Geistes überhaupt davor zu schützen vermag.

Diese Bedingungen ersuchen die Bewohner der getreuen Provinz Krain:

- a) in einem Ministerium, das von der Nothwendigkeit, das frühere System gänzlich zu verlassen, gleichmäßig durchdrungen ist, wie von der Ueberzeugung, daß es dem Wohle des Vaterlandes und mit ihm der Krone nur dann treu diene, wenn es sich bei Beseitigung alles dessen, was dereinst der wahren Freiheit des Volkes und der Möglichkeit, die von ihm als zeitgemäß erkannten Bedürfnisse ungetrübt vor den Thron zu bringen, gefährlich sein könnte — mit Muth und That an die Spitze stellt;
- b) in angemessenen besonderen Bestimmungen rücksichtlich der Theilnahme der Mitglieder des allerh. Kaiserhauses an den Landtagsberatungen;
- c) darin, daß das Volk schon auf dem nächst bevorstehenden Landtage bei der Zustandbringung der Konstitution des Vaterlandes mit Rücksichtnahme auf Grundbesitz, Intelligenz, Arbeit und Kapital gleichmäßig vertreten ist; daher in der Auffassung des im allerh. Patente vom 15. März d. J. gebrauchten Wortes „Bürgerstand“ als Gegensatz zum „Adelstand“ — und nicht als Bezeichnung der mit einem Stadt- oder Marktbürgerrechte Betheiligten;
- d) in der Wahlberechtigung jedes Staatsbürgers, der einen eigenen Herd hat, keines Verbrechens überwiesen ist, und nicht durch richterlichen Ausspruch unfähig erklärt ist, seine eigenen Angelegenheiten zu verwalten;
- e) in der Wahlbarkeit eines jeden Staatsbürgers mit Einschluß des Adels aus den vier Kategorien des Grundbesitzes, der Intelligenz, der Arbeit und des Kapitals, wenn er das 30. Jahr zurück gelegt hat, und nach seinen übrigen Eigenschaften als Wahlberechtigter angesehen werden kann;
- f) in einem auf diese Grundsätze gestützten Wahlgesetze für alle Provinzen, welches zugleich gegen Wahlbestechungen möglichsten Schutz gewährt;
- g) in einem Gesetze, daß den Staatsbürgern das Recht der Versammlung und Berathung und freien öffentlichen Besprechungen als Vorbereitung für den Wahlakt und für die Instruktionen an ihre Landtagsabgeordneten garantirt;
- h) in der Fernhaltung jedes Einflusses der Regierungsbeamten auf die Wahlen, welcher nicht zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Form bei Vornahme derselben und zur Kontrolle über die formale Giltigkeit der Wahl erforderlich ist;
- i) in Feststellung der wesentlichen Erfordernisse zur Legitimation der Abgeordneten vor der Landtagsversammlung;
- k) Versammlung des gesammten Landtages in Einer Kammer und Abstimmung nach Köpfen mit Geltung der absoluten Stimmenmehrheit;
- l) in einem Gesetze, welches den Abgeordneten volle Redefreiheit in der Kammer sichert, und ihn für seine Handlungen in der Kammer nur dem Ausspruche des Präsidenten und im Falle der Berufung der Majorität ihrer Mitglieder unterwirft;
- m) in zweckmäßigen Vorarbeiten, die geeignet sind, dem versammelten Landtage die umfassendste Kenntniß über den dormaligen Stand der Finanzen zu geben.

Das Vertrauen des Volkes in die Absichten seines Kaisers war stets unerschüttert; das Volksvertrauen auf die Regierungsorgane wurde durch das System zu Grunde gerichtet; die Provinzialstände haben es in diesem Jahrhunderte nie befaßen, und können es bei ihrer jetzigen Organisation nicht erlangen; Männer aber, die den lauteren Willen ihres durchlauchtigsten Herrn und Kaisers, daß die Konstitution des Vaterlandes eine Wahrheit werden soll, erkannt haben und mit Muth und Hingebung beseelt sind, denselben vollbringen zu helfen, zählen wir unter jenen, wie unter diesen — in so erfreulicher Anzahl, daß eine Besorgniß wegen Nichtgelingens des großen Werkes kaum Platz greifen kann, wenn durch Gewährleistung der hier in Anregung gebrachten Bedingungen der menschlichen Unvollkommenheit unter die Arme gegriffen wird.

Gerufen Euere Majestät diesen Ausdruck von unerschütterlicher Treue und biederer Ergebenheit huldvoll entgegen zu nehmen.

Laibach den 26. März 1848.